



Österreichische Rorschach Gesellschaft

---

## Statuten der Österreichischen Rorschach Gesellschaft

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Österreichische Rorschach Gesellschaft (ÖRORG)**“.  
Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.  
Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Die Österreichische Rorschach-Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die projektiven Testverfahren in der Psychodiagnostik, vor allem das Rorschach-Verfahren und die verwandten diagnostischen Tests zu fördern. Sie will möglichst vielen am Rorschach-Verfahren interessierten Fachleuten Gelegenheit bieten, ihr fachliches Wissen auszutauschen und weiterzugeben. Sie verpflichtet die Mitglieder zu ethischem Verhalten.

Der Zweck des Vereines ist:

- a) Förderung der Rorschach-Diagnostik in Österreich.
- b) Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rorschach-Diagnostik, Zusammenführen der Rorschach-Kräfte in Österreich.
- c) Einführung des 'Comprehensive System' von J. E. EXNER.
- d) Forschung und wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Rorschach-Diagnostik.
- e) Angebote von Weiterbildung und Fortbildung im Bereich der Rorschach-Diagnostik.
- f) Information und Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Organisation von Veranstaltungen zum Themenbereich der Rorschach-Diagnostik.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

#### 1) Ideelle Mittel:

Folgende ideelle Mittel dienen zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft:

- a) Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Fortbildungslehrgänge, Supervision, Intervision sowie Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Fachtagungen.
- b) Kontakte und Zusammenarbeit mit psychologischen Vereinigungen und Instituten im In- und Ausland.
- c) Veröffentlichungen und Berichte aus dem Fachgebiet.



## Österreichische Rorschach Gesellschaft

---

- d) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- e) Einrichtung einer Bibliothek.

### 2) Materielle Mittel:

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- c) Leistungen außerordentlicher Mitglieder
- d) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen

## § 4: Mitglieder der Gesellschaft

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Studentenmitglieder,
- c) Außerordentliche Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen mit Hochschulabschluss im Hauptfach Psychologie sowie Fachärzte für Psychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie werden.
- b) Studentenmitglieder können Studierende mit Hauptfach Psychologie oder Medizin (mit einem ausgesprochenen Interesse an Psychologie, Psychiatrie und Psychodiagnostik) werden.
- c) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen oder Einrichtungen werden, die die Zwecke des Vereins fördern.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Rorschach-Diagnostik und die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen, Studenten- und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.







## Österreichische Rorschach Gesellschaft

---

abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### § 10: Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Rechnungsprüfer und des vom Kassier vorgelegten Rechnungsabschlusses, sowie der Entlastung des Vorstands.
- 2) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Bericht über die abgelaufenen Vereinsjahre.
- 3) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 4) Enthebung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 7) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - d) dem Kassier und dessen Stellvertreter
  - e) sowie weiteren ordentlichen und Ehrenmitgliedern, die der Vorstand kooptieren kann.
- 2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



## Österreichische Rorschach Gesellschaft

---

- 6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt.
- 8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- 9) Tritt ein einzelnes Vorstandsmitglied zurück, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung dienen Nachfolger kooptieren. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Exekutivorgan der Gesellschaft und hat die Geschäfte der ÖRORG einschließlich der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne der Ziele der ÖRORG und der Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Durchführung von Organisationsaufgaben zu betrauen. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzung sind bei der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Erstellung des Voranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und wichtige Obliegenheiten zu entscheiden; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.



## Österreichische Rorschach Gesellschaft

---

- 4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter zu unterfertigen; sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, sind sie gemeinschaftlich mit dem Kassier bzw. bei Verhinderung mit seinem Stellvertreter zu unterfertigen.
- 6) Der stellvertretende Vorsitzende bzw. die Stellvertreter von Schriftführer und Kassier dürfen nur tätig werden, wenn der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (2), (7), (8) und (9) sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vorstand der ÖRORG hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.



## Österreichische Rorschach Gesellschaft

---

- 3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck, der von der Finanzverwaltung als gemeinnützig im Sinne von §34ff BAO anerkannt ist und mit dem Bereich Psychologie/Psychiatrie zusammenhängen muss, zu widmen. Die genau umschriebene Bestimmung des Vereinsvermögens nach der Auflösung der ÖRORG trifft die letzte Generalversammlung nach Vorlage der Abschlussrechnung durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Genehmigt bei der außerordentlichen Generalversammlung am 27.November 2007.